

**Landesamt für Gesundheit und Soziales
Mecklenburg-Vorpommern
Arbeitsschutz und technische Sicherheit
- Dezernat 503 -
Standort Neubrandenburg**

Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern
Neustrelitzer Straße 120, 17033 Neubrandenburg



**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Mecklenburgische Seenplatte**

Neustrelitzer Straße 120
17033 Neubrandenburg

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte				
Eing. 26. Juli 2021				
Nr. 1189				
Abt. 1	2	3	4	Amtsleiter
Zur Bearb.	☒	Antwort vorb.	☒	Rückspr.

bearbeitet von: Herrn Frost
Telefon: (0395) 380 - 59653
E-Mail: Andreas.Frost
@lagus.mv-regierung.de
Az: LAGuS 503-7-43727-1-2021
Vg.Nr.: IFAS 1857/2021-NB
Neubrandenburg, 23.07.2021

Stellungnahme zum Genehmigungsvorhaben nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG): Errichtung und Betrieb einer Anlage gemäß § 4 BImSchG - Antrag auf Genehmigung, 13 Windenergieanlagen (2 x Enercon E-138 EP3 E2 (4,20 MW), 9 x Enercon E-147 EP5 E2 (5,00 MW) und 2 x Enercon E-160 EP5 E2 (5,50 MW))

Ihr Schreiben vom:

24.06.2021 AZ.: STALU MS 51 571/1634-1/2021

**Anlagen: Nebenbestimmungen (Bedingungen/ Auflagen) und Hinweise
Antragsunterlagen (CD verbleibt beim LAGuS)**

Antragsteller: RH2-PTG Kommunale Beteiligung GmbH & Co. KG
Seestraße 71 a
18211 Börgerende

Baugrundstück: Gemarkung Gültz Flur 10, Flurstücke 2, 3 und 4
Flur 12, Flurstücke 38 und 43
Flur 13, Flurstücke 2, 25, 26 und 27

Bauherr: Siehe Antragsteller

Nutzer/ Betreiber: nicht explizit angegeben

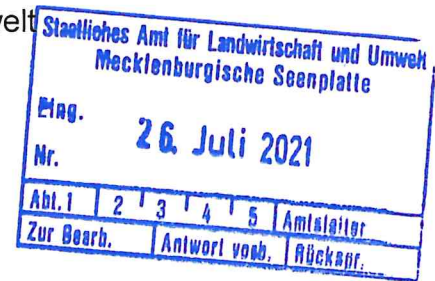
Entwurfsverfasser: K+K Planungsgruppe
Architekt M.A. Stefan Kupski
Zum Steinbeck 18
18225 Kühlungsborn
stefan.kupski@kk-planungsgruppe.de

Gegen die Erteilung der Genehmigung bestehen nach Maßgabe der vorgelegten Unterlagen aus der Sicht des Arbeitsschutzes keine Einwände, wenn die Nebenbestimmungen und Hinweise der folgenden Anlage in den Genehmigungsbescheid aufgenommen werden.
Um Übersendung einer Abschrift des Bescheides wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Andreas Frost

Anlage: Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Mecklenburgische Seenplatte
Neustrelitzer Straße 120
17033 Neubrandenburg



AZ.: STALU MS 51 571/1634-1/2021

zur Stellungnahme des

Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern (LAGuS M-V)
Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Dezernat 503,
Standort Neubrandenburg, - Az.: LAGuS 503-7-43727-1-2021
- VG.Nr: IFAS 1857/2021-NB

Auflagen

A1 Werden Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber auf der Baustelle für die Planung des Bauvorhabens und für die Bauausführung tätig, ist ein geeigneter Koordinator zu bestellen, der die Aufgaben nach § 3 Abs. 2 und 3 BaustellV wahrnimmt. Gemäß § 2 Abs. 2 BaustellV ist dem LAGuS M-V spätestens zwei Wochen vor Errichtung der Baustelle eine Vorankündigung mit den Angaben nach Anhang I der BaustellV zu übermitteln.

(§§ 2, 3 Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung (BaustellV)))

A2 Aufgrund der besonderen Lage der Arbeitsplätze an den Windenergieanlagen sind die Aufgabenverteilung und der Ablauf von Maßnahmen zur Rettung bei akuten Erkrankungen oder Verletzungen (Rettungskette) mit der zuständigen Rettungsleitstelle bzw. dem Ordnungsamt abzustimmen. Insbesondere gilt dies für

- die Erreichbarkeit und Auffindbarkeit der Anlagen,
- die eventuelle Lotsenfunktion durch die örtliche Feuerwehr,
- die Bereitstellung und Einsatz von Rettungsmitteln und Fallschutzmitteln für die Einsatzkräfte,
- das eventuelle Besteigen der Anlage durch Rettungskräfte.

Die Angaben zur Absicherung/Ablauf der Rettungskette sind den Firmen, die an den Anlagen tätig werden, für deren Gefährdungsbeurteilung vor Aufnahme der Tätigkeiten zur Verfügung zu stellen.

(§ 3 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV))

A3 Die Montageanweisung ist den örtlichen Bedingungen anzupassen. Nachfolgend aufgeführte Angaben müssen unter anderem aus der Montageanweisung hervorgehen:

- Maßnahmen zur Gewährleistung der Tragfähigkeit und Standsicherheit von Bauwerk und Bauteilen - auch während der einzelnen Montagezustände,
- Maßnahmen zur Erstellung von Arbeitsplätzen und von deren Zugängen,
- Maßnahmen gegen Abstürzen oder Abrutschen Beschäftigter bei der Montage,
- Maßnahmen gegen Herabfallen von Gegenständen,
- Übersichtszeichnungen oder -skizzen mit den vorzusehenden Arbeitsplätzen und deren Zugängen.

(§§ 4,5 und 6 BetrSichV i. V. m. Anhang 1, §§ 4,5 DGUV Vorschrift 38 "Bauarbeiten")

A4 Für die Enercon Aufstiegshilfen EL1 V2.0 und für den G-Servicelift GWB-300-L sind die Maßgaben der Prüfungen vor Inbetriebnahme sowie für die wiederkehrenden Prüfungen zu erfüllen. Die EG-Konformität für die beiden Aufstiegshilfen ist vor Inbetriebnahme der WEA nachzuweisen.

(§§ 15 und 16 BetrSichV; § 4 Maschinenverordnung (9. ProdSV))

Hinweise

H1 Während der Bauausführung zur Anlagenerrichtung sind die Forderungen der DGUV Vorschrift 38 "Bauarbeiten" einzuhalten. Die Bauarbeiten müssen von einem fachlich geeigneten Vorgesetzten geleitet werden. Für die Montagearbeiten muss eine schriftliche Montageanweisung auf der Baustelle vorliegen, welche die erforderlichen sicherheitstechnischen Angaben enthält. Bei der Herstellung der Baugrube und den Gräben sind die Forderungen der DIN 4124 "Böschungen, Verbau, Arbeitsraumbreiten" zu beachten.

(DGUV Vorschrift 38 "Bauarbeiten", DIN 4124 "Böschungen, Verbau, Arbeitsraumbreiten")

H2 Die Standorte der Windenergieanlagen müssen so vorbereitet, unterhalten, betrieben und geführt werden, dass während der Montage-, Demontage- bzw. Instandhaltungsarbeiten insbesondere für die erforderlichen Hebezeuge ein ausreichend tragfähiger und ebener Stellplatz vorhanden ist.

(§§ 3, 4 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG))

H3 Die Montage der Windenergieanlagen ist entsprechend den Anforderungen der Montageanweisung des Herstellers der Windenergieanlage zu planen und durchzuführen.

H4 Verkehrswege (Zufahrt zu der Anlage), Fluchtwege und Notausgänge müssen ständig freigehalten werden, damit sie jederzeit benutzt werden können.

(§ 4 Abs. 4 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) i. V. m. Anhang Nr. 1.8 ArbStättV)

H5 Die Windenergieanlagen darf dem Betreiber erst überlassen werden, wenn sie den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen des Produktsicherheitsgesetzes entspricht. Insbesondere wird auf die Anforderungen der Maschinenverordnung hinsichtlich der

- CE-Kennzeichnung,
- EG-Konformitätserklärung,
- Betriebsanleitung,
- technische Dokumentation

und der Verordnung über die Bereitstellung von persönlichen Schutzausrüstungen auf dem Markt hingewiesen.

(§ 3 Produktsicherheitsgesetz (ProdSG); Maschinenverordnung (9. ProdSV); Verordnung (EU) 2016/425 über die Bereitstellung von persönlichen Schutzausrüstungen auf dem Markt)